

Förderung von Sportstätten durch Bundesmittel: Die Kommunalrichtlinie (Fassung vom 22. Juli 2020)

1. Grundposition

Die sogenannte Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums sieht auch Förderungen von Sportstätten vor. Sportvereine sind antragsberechtigt. Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

2. Antragsberechtigung

Sportvereine mit folgenden Voraussetzungen

- eingetragener Verein im Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitsstatus
- Sport als vorrangiger Vereinszweck

Für Sportvereine mit Gründungsdatum vor 1900 wird ersatzweise für den Auszug aus dem Vereinsregister eine durch die kommunale Aufsichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis anerkannt.

Sportvereine, die keine eigene Sportanlagen besitzen, aber langfristige Pachtverhältnisse mit Kommunen/Gemeinden nachweisen können, dabei für Unterhalt/Pflege/Instandhaltung der Anlagen zuständig sind und die Kosten hierfür tragen, können ebenfalls Anträge einreichen. Sollten sich die Fördergegenstände nicht im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden, so ist mit der Antragstellung der jeweils gültige Pachtvertrag bzw. vergleichbare Verträge (wie z.B. Mietvertrag) sowie eine Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht,

1. dass der Antragsteller während des gesamten Zeitraums der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Fördergegenstände besitzt und
2. dass sich der Verpächter (bzw. Vermieter) mit der Installation der Fördergegenstände einverstanden erklärt.

3. Investive Förderschwerpunkte

Bei Anträgen, die zwischen dem 1.8.2020 und dem 31.12.2021 gestellt werden, bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, anderenfalls bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten für:

- Sanierung von Außen- und Flutlichtbeleuchtung in Verbindung mit zeit- und präsenzabhängiger Schaltung (Treibhausgaseinsparungen mindestens 50 Prozent)

Bei Anträgen, die zwischen dem 1.8.2020 und dem 31.12.2021 gestellt werden, bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, anderenfalls bis zu 30 % für:

- Sanierung und Austausch ineffizienter raumluftechnischer Anlagen und deren Komponenten
- Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung durch den Einbau hocheffizienter Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik (Treibhausgaseinsparung mindestens 50 Prozent)

Bei Anträgen, die zwischen dem 1.8.2020 und dem 31.12.2021 gestellt werden, bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, anderenfalls bis zu 45 % für:

- Radabstellanlagen
 - Geförderte Radabstellanlagen müssen rund um die Uhr öffentlich zugänglich sein, auch wenn sie sich auf Vereinsgrundstücken befinden.

- Bei Anträgen, die zwischen dem 1.8.2020 und 31.12.2021 gestellt werden und sich auf solche Radabstellanlagen beziehen, die sich in einem Radius von hundert Metern von einem Bahnhof oder einer Haltestelle befinden: bis zu **75 %**
- Energetische Optimierung von Rechenzentren
- Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen effiziente dezentrale Warmwasserbereitung
- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser in Schwimmbädern
- Einbau von Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in Verbindung mit einer Gebäudeleittechnik zur Gebäudeautomation
- Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung

Voraussetzungen:

- Die jeweiligen technischen Anforderungen an die förderfähigen Komponenten sind der Richtlinie zu entnehmen.
- Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt fünf Jahre nach Abnahme der Leistung. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich dem Projektträger anzuzeigen.
- Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist möglich (ausgenommen Bundesförderung), min. 15 % des Gesamtvolumens müssen Eigenmittel sein. Für Anträge, die zwischen dem 1.8.2020 und 31.12.21 gestellt werden, sinkt der erforderliche Eigenanteil auf mindestens **5 %**.
- Drittmittel, die nach Bewilligung im Zeitraum zwischen dem 1.8.2020 und 31.12.2021 in das Vorhaben eingebracht werden, führen nicht mehr automatisch zu einer Ermäßigung der Zuwendung (s. Nr. 6.4 der Kommunalrichtlinie). Diese temporäre Regelung ist besonders für Sportvereine interessant, die zusätzlich Fördermittel der Landessportbünde im Sinne einer Kumulierung nutzen.
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben durch qualifiziertes externes Fachpersonal für: Anschaffung von Fördergegenständen, Montage, Demontage, fachgerechte Entsorgung und projektbegleitende Ingenieurleistungen der Leistungsphase 8 HOAI (max. 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben).
- Nicht zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:
 - Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanlagen,
 - die Instandsetzung oder -haltung bestehender Anlagen,
 - Wartungsarbeiten, laufende Ausgaben und Eigenleistungen sowie
 - Ingenieurdienstleistungen vor Bescheiderhalt.
- Im Rahmen der Förderung können ausschließlich intakte Anlagen zur energetischen Verbesserung durch Austausch oder Umbau saniert werden. Nicht gefördert werden defekte bzw. sanierungsbedürftige Anlagen auf Grund von bestehenden Teilbeschädigungen (abgängige Anlagen).

Über die Kommunalrichtlinie fördert das Bundesumweltministerium die erfolgreiche Strukturentwicklung in den vier Braunkohlerevieren. Diese sind im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ geografisch definiert. Antragsteller aus diesen Regionen können von einer bis zu 15 Prozentpunkte erhöhten Förderquote profitieren. Einen Überblick über diese Regionen finden Sie auf: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

4. Antragsstellung

Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Der Beginn des Vorhabens sollte für frühestens fünf Monate nach Einreichung des Antrags geplant werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Der Abschluss eines zur Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist als Leistungszeitraum zu betrachten.

Bestandteile des Antrags sind:

- ein elektronischer Antrag auf Zuwendung via easy-Online
- für die Beleuchtungssanierung die Formulare auf KRL-Online; für alle anderen Förderschwerpunkte eine Vorhabenbeschreibung und zusätzlich ein ausgefülltes Excel-Berechnungsformular des jeweiligen Förderschwerpunktes

Die entsprechenden Links sind der Website des Projektträgers Jülich zu entnehmen. Klicken Sie hier einfach auf den entsprechenden Förderschwerpunkt (www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen).

Weiterführende Hinweise zum Antragsverfahren sind dem Hinweisblatt zu entnehmen

(https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/elements/files/7D85F3FC3D9971A6E0539A695E86CCCA/current/document/Hinweisblatt_f%C3%BCr_investive_F%C3%B6rderschwerpunkte.pdf)

Die Mindestzuwendung beträgt im Allgemeinen 5.000 €. Um diese zu erreichen, können sich mehrere gleichartige Antragsteller zu einem gemeinsamen Antrag zum gleichen Förderschwerpunkt zusammenschließen. Zusätzlich zum Projektantrag ist dann eine Kooperationsvereinbarung einzureichen. Die Maßnahmen aus dem Förderschwerpunkt „2.16 weitere investive Maßnahmen“ können in einem Antrag kombiniert werden.

Eine Begrenzung der Fördertöpfe besteht derzeit nicht.

5. Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens sind der Schlussbericht und die Kopie der Schlussrechnung (Verwendungsnachweis) einzureichen. Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel ausgezahlt werden kann. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Weiterführende Informationen

www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

www.klimaschutz.de/foerderlotse

7. Kontakt

Fragen zu den Fördermöglichkeiten:

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz (SK:KK)

Beratungshotline: 030 39001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Internet: www.klimaschutz.de/skkk

Fragen zur Antragstellung und konkreten Förderanträgen:



Projektträger Jülich (PtJ)
Tel.: 030 20199-577
Fax: 030 20199-3100
E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de
Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen